Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Four Logistics GmbH, Europastraße 8, 6322 Kirchbichl

als Auftragnehmerin

1. Geltungsbereich

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Auftragnehmerin (kurz: AGB's-Auftragnehmerin) gelten dann, wenn die Four Logistics GmbH (im Folgenden „Four Logistics" bzw „Auftragnehmerin") als beauftragte Spediteurin oder Frachtführerin für ihren Vertragspartner (kurz: Auftraggeber) besorgt bzw. erbringt.

1.2. Die AGB's in der jeweils gültigen Fassung sind jederzeit unter https://4log-austria.com/agb-auftragnehmerin/ abrufbar.

1.3. Die Auftragnehmerin kontrahiert ausschließlich zu den hier vorliegenden AGB's. Es kommen keine diesen AGB's oder den AÖSp widersprechenden Bedingungen zur Anwendung.

1.4. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass diese AGB's für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nachmaligen ausdrücklichen Bezugnahme gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen.

2. Gültigkeit der AÖSp

2.1. Ergänzend zu diesen Bestimmungen wird die Gültigkeit der Allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in der jeweils geltenden Fassung vereinbart. Die AÖSp sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1947/184, zuletzt geändert durch Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1993/68 sowie im Internet unter www.wko.at/oe/transport-verkehr/spedition-logistik/allgemeine-geschaeftsbedingungen abrufbar.

2.2 Der Auftraggeber erklärt sich als Verbotskunde iSd §§ 39 ff AÖSp. Die AÖSp gelten auch im Verhältnis zu ausländischen Auftraggebern.

3. Angebot

3.1. Das Angebot der Auftragnehmerin ist freibleibend und basiert auf den vom Auftraggeber genannten Sendungsdaten, heute gültigen Preisen, Tarifen, Valutaverhältnissen und sonstigen Entgelten aller an der Transportdurchführung Beteiligten.

3.2. Die angebotenen Preise gelten vorbehaltlich für verfügbaren Schiffsraum, Laderaum sowie Leercontainern. Alle genannten Zuschläge sind gültig bis auf Widerruf und vorbehaltlich der Einführung weiterer Zuschläge.

4. Geltung von Konventionen

Die Vereinbarung dieser AGB's berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben (zB CMR).

5. Be- und Entladung

5.1 Der Auftraggeber hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Be- und Entladung des Frachtgutes durchgeführt wird. Schäden, die auf Umstände während der Be- oder Entladung zurückzuführen sind, fallen ausschließlich in die Haftungssphäre des Auftraggebers; dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber mit dem tatsächlichen Verlader/Entlader nicht in einem Vertragsverhältnis steht.

5.2 Wird die Be- und Entladung im Einzelfall durch einen Gehilfen der Auftragnehmerin tatsächlich durchgeführt, so ist dieser als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers anzusehen. Die Verantwortung für die Be- und Entladung liegt ausnahmslos immer beim Auftraggeber.

5.3. Die Ladungssicherungspflicht obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Dies auch dann, wenn die Ware durch den LKW-Fahrer verladen worden ist. Der Auftraggeber versichert, dass die Verpackung transportgerecht ist. Auch für derartige Leistungen (Verpackungsleistungen, Verstauungsleistungen, Containerstuffing, Ladungssicherung) kommen ausdrücklich die Bestimmungen der AÖSp zur Anwendung. Darüber hinaus ist die Auftragnehmerin nicht zur reparaturmäßigen Kontrolle der Ware verpflichtet. Der Auftraggeber ist bei temperaturgeführten Transporten dazu verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß vorzukühlen.

6. Stornierung

6.1. Der Transportauftrag ist bindend, sobald die Auftragnehmerin die Auftragsbestätigung übermittelt.

6.2. Wird der Auftrag vom Auftraggeber storniert, steht der Auftragnehmerin eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 80 % des Frachtpreises zu. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

7. Besondere Güter

7.1. Den Auftraggeber trifft eine Warnpflicht hinsichtlich besonderer Eigenschaften des Frachtgutes. Der Auftraggeber hat daher unter anderem gesondert bekanntzugeben, wenn der Wert der Ware € 10,- pro Kilogramm überschreitet, es sich um Gefahrgut oder Abfall handelt bzw eine besondere Diebstahlsgefahr mit dem Frachtgut verbunden ist.

7.2. Darüber hinaus muss der Auftraggeber die Auftraggeberin über eine besondere Empfindlichkeit des Gutes und die richtige Handhabung (zB Transporttemperatur) informieren.

7.3. Der Auftraggeber bestätigt in seinem Unternehmen einen Gefahrgutbeauftragten zu haben und alle gefahrgutrelevanten Daten nach ADR zu überreichen.

7.4. Ware, die Gefahrgut ist oder werden kann, darf der Auftragnehmerin nur dann zur Beförderung angeboten werden (unabhängig davon ob sie in offiziellen oder inoffiziellen, internationalen oder nationalen Codes oder Abkommen aufscheint), wenn vorher schriftlich Art, Type, Name, Etikettierung und Klassifizierung der Auftragnehmerin schriftlich mitgeteilt und die vorherige schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin erwirkt wurde.

7.5. Darüber hinaus muss die Verpackung, in der die Ware transportiert werden soll, sowie auch die Ware selbst, deutlich sichtbar und von außen gekennzeichnet sein, mit der Angabe der Art und Beschaffenheit der Ware. Der Auftraggeber versichert alle gesetzlichen gefahrgutsrechtlichen Vorgaben zu beachten und zu erfüllen.

8. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

8.1 Die Auftragnehmerin hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm aus dem gegenständlichen Vertrag gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Sachen.

8.2 Sofern der Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich den Eigentümer der Waren im Frachtbrief bekannt gibt, kann die Auftragnehmerin davon ausgehen, dass das Frachtgut im Eigentum des Auftraggebers steht. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts zu untersagen, wenn er der Auftragnehmerin ein gleichwertiges Sicherungsmittel (zB Bankgarantie) einräumt.

9. Lieferfristen

9.1 Angegebene Be- und Entladetermine sind keine Lieferfristen gem. Art. 19 CMR, sondern nur ungefähre Richtwerte/Regellaufzeiten und können daher von der Auftragnehmerin nicht garantiert werden. Ansprüche wegen der Überschreitung von Leistungsfristen (welcher Art auch immer), werden von der Auftragnehmerin daher nicht akzeptiert und es werden keine Kosten für eventuelle Folgeschäden bei Verzögerungen oder Säumniszuschläge für zu spät zugesendete Papiere akzeptiert.

9.2. Eine Haftung der Auftragnehmerin für Überschreitungen von Beladeterminen oder für die Nichteinhaltung von „Ladefenstern" ist generell ausgeschlossen, es sei denn die Auftragnehmerin hat diese Fristen „krass grob fahrlässig" versäumt.

10. Zahlungsanspruch

10.1. Der Anspruch auf Zahlung der Fracht entsteht mit Ablieferung des Frachtgutes. Die Auftragnehmerin gewährt dem Auftraggeber ein Zahlungsziel von 30 Tagen geltend ab Rechnungsdatum, sofern mit dem Auftraggeber keine anderslautende, speziellere Vereinbarung getroffen wurde.

10.2. Skontoabzüge werden von der Auftragnehmerin nicht akzeptiert.

10.3. Im Falle des Zahlungsverzuges stehen der Auftragnehmerin Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat zu. Darüber hinaus hat der Auftraggeber sämtliche aufgelaufenen Mahnspesen sowie die mit der Betreibung der offenen Forderung verbundenen Kosten zur Gänze zu tragen

11. Ladungsmitteltausch

11.1. Ein Lademitteltausch wird nur so weit möglich und zumutbar und nur bei ausdrücklichem schriftlichem Auftrag sowie bei Zahlung eines Zuschlages von 10% der Fracht durchgeführt.

11.2. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Rückführungspflicht hinsichtlich Paletten, Lademitteln und Leergebinden und übernimmt auch keinesfalls das sogenannte Tauschrisiko.

11.3. Für den Fall, dass – aus welchen Gründen auch immer – ein Palettentausch beim Absender oder Empfänger nicht möglich ist, stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche gegen die Auftragnehmerin zu, ausgenommen bei vorsätzlichen Handlungen/Unterlassungen der Auftragnehmerin.

12. Transportversicherung

Da die Haftung des Auftragnehmers beschränkt ist, wird die Eindeckung einer Transportversicherung empfohlen. Eine Transportversicherung wird allerdings nur über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag eingedeckt.

13. Besetzung / Fahrzeug / Routen

13.1. Die von der Auftragnehmerin eingesetzten Fahrzeuge werden grundsätzlich mit einem LKW-Fahrer disponiert. Bei schriftlicher Vereinbarung einer 2er-Besetzung und Zahlung eines Frachtzuschlages stellt die Auftragnehmerin zwei Fahrer zur Verfügung, wodurch das Diebstahlsrisiko gesenkt werden kann. Dies ist aufgrund der aktuellen Gefahrenlage im europäischen Güterverkehr zu empfehlen.

13.2. Die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhepausen können im Regelfall nur auf „herkömmlichen Parkplätzen" konsumiert werden. Sollte vom Auftraggeber gewünscht sein, die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhepausen auf bewachten Parkplätzen zu konsumieren, so ist dies der Auftragnehmerin im Vorfeld ausdrücklich schriftlich bekannt zu geben und kann durch Zahlung eines Aufpreises vereinbart werden.

13.3. Bei den eingesetzten Fahrzeugen handelt es sich im Regelfall um gewöhnliche Planen-Auflieger. Um mögliche Gefahren insbesondere das Diebstahlsrisiko zu minimieren empfiehlt es sich jedoch der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich gegen Bezahlung eines Aufpreises mit dem Einsatz eines sogenannten Koffer-Aufliegers zu beauftragen, da dieser eine erhöhte Sicherheit aufweist.

13.4. Bei den von der Auftragnehmerin gewählten Routen handelt es sich um die schnellsten und kostengünstigsten Routen. Sollte vom Auftraggeber eine besondere Route gewünscht sein, um eventuelle Gefahren zu minimieren, so ist dies der

Auftragnehmerin ebenfalls im Vorfeld ausdrücklich und schriftlich mitzuteilen und kann sodann eine andere Route gegen Zahlung eines Frachtzuschlages vereinbart werden.

14. Standgeld

14.1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Standgeld in Höhe von € 550,00 pro Tag (bei einer Standzeit von unter 24 Stunden mindestens € 60,00 pro Stunde) an den Auftraggeber zu verrechnen; das Standgeld steht der Auftragnehmerin auch dann zu, wenn den Auftraggeber kein Verschulden treffen sollte.

14.2. Ein Standgeldanspruch entsteht, wenn eine Wartezeit/Stehzeit von 2 Stunden insgesamt überschritten wird.

15. Weitergabe / Subunternehmer

Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, diesen Speditions-bzw. Transportauftrag – auch ohne vorherige Einholung einer Zustimmung des Auftraggebers – an Dritte weiterzugeben. Er ist daher berechtigt Subunternehmer einzusetzen. Die Auftragnehmerin wird jedoch bei der Auswahl des von ihm beauftragten Unternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs bzw. Frachtführers walten lassen.

16. Wertdeklaration / besonderes Lieferinteresse

16.1. Eine Werterhöhung der Höchstbeträge iSd Art. 24 CMR oder ein besonderes Lieferungsinteresse gem Art. 26 CMR können nicht vereinbart werden.

16.2. Eine Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration kann nicht vereinbart werden.

16.3. Die Auftragnehmerin widerspricht ausdrücklich jeder Art von Wert- oder Interessendeklaration, insbesondere solche, die die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Haftungshöchstbeträge erhöhen können. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass durch jede Art der Bekanntgabe eines Auftragswertes, Warenwertes (udgl) - auf welche Art auch immer (in Rechnungen, Aufträgen, Lieferscheinen, Angeboten etc) – es in keinem Fall zu einer Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration kommt, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch der Auftragnehmerin erfolgt.

16.4. Eine Vereinbarung auf Erhöhung oder Verzicht von Haftungshöchstgrenzen, die in vertraglichen Bedingungen oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, ist nicht möglich.

17. Einhaltung sämtlicher Vorschriften

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen sowie Vorschriften von Zoll-, Hafen- und sonstigen Behörden einzuhalten und sämtliche Zölle, Steuern, Abgaben etc zu tragen und zu bezahlen, sowie auch alle aufgelaufenen oder erlittenen Strafen, Abgaben, Spesen und Schäden zu vergüten.

18. Schäden

18.1. Sind Verluste oder Schäden des Gutes äußerlich nicht erkennbar, obliegt dem Versender bzw. Auftraggeber der Nachweis, dass der Verlust oder die Beschädigung während des Haftungs- oder Transportzeitraums eingetreten ist.

18.2. Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sieben Tagen gegenüber der Auftragnehmerin schriftlich geltend zu machen.

19. Aufrechnung

Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt, Frachtkürzungen vorzunehmen oder mit Gegenforderungen gegenüber Ansprüchen der Auftragnehmerin aufzurechnen. Es gilt ausnahmslos ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot zu Gunsten der Auftragnehmerin. Es gilt § 32 AÖSp.

20. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstandsvereinbarung

20.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des IPRG.

20.2. Für Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages, einschließlich Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung, sowie von Streitigkeiten im Zusammenhang mit in Ausführung dieser Vereinbarung geschlossenen Einzelvereinbarungen, wird die Zuständigkeit des jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-6322 Kirchbichl vereinbart.

21. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch